



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für **Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/14/0186 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 2. Oktober 2014

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Allgemeine Sozialversicherungs-gesetz und das Bankwesengesetz geändert werden

Bezug: Ihr E-Mail vom 8. September 2014,
GZ: BMWFW-30.680/0008-I/7/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Die Schaffung des Gewerbeinformationssystems Austria (GISA) wird begrüßt. Folgende Detailanmerkungen sollen beitragen, das GISA und seine rechtlichen Rahmenbedingungen noch besser zu gestalten:

Zu Art. 2 - § 360 Abs. 3 ASVG – nicht im Entwurf – Ergänzungsvorschlag

Im ersten Satz wäre der Begriff „zentrales Gewerberegister“ durch „**Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)**“ zu ersetzen.

Zu Art. 2 Z 1 – § 360 Abs. 4 ASVG

Ergänzend zur vorgesehenen Verständigungsverpflichtung an den Hauptverband wäre jedenfalls unmittelbar im Gesetzestext festzulegen, dass die entsprechenden Daten in elektronischer Form zu übermitteln sind.

Weiters ist davon auszugehen, dass diese Regelung den Interessen der Sozialversicherungsträger allgemein Rechnung tragen soll und keine Änderung der bereits bestehenden spezifisch melderechtlichen Bestimmungen des § 18 GSVG (i.V.m. § 333 Abs. 2 GewO) beabsichtigt ist.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Der Halbsatz „... , soweit dies für die Wahrnehmung der den Versicherungsträgern gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist“ bezieht sich auf die jeweiligen *Datenarten*, er enthält keine Ermittlungspflicht im Einzelfall dahin, dass die Gewerbebehörde zu ermitteln hätte, ob konkrete Daten jeweils zur Verfügung gestellt werden dürften. Das könnte sie ohne Ermittlungsverfahren nicht wissen (abgesehen davon, dass es sich im Lauf der Zeit ändern kann). Dass Daten nur verwendet werden dürfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, ergibt sich schon aus den §§ 6 ff DSG (Grundsätze der Verwendung von Daten), die von den Sozialversicherungsträgern zu beachten sind (vgl. auch die SV-Datenschutzverordnung, www.avsv.at Nr. 63/2012). Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Da es neben dem ASVG und dem bereits genannten GSVG auch andere Sozialversicherungsgesetze gibt (BSVG, FSVG, B-KUVG, NVG usw.) sollte die Passage allgemeiner gefasst werden, um nicht sachlich ungerechtfertigte Differenzierungen auszulösen, alle vollziehungszuständigen Sozialversicherungsträger sind als Selbstverwaltungskörper nach Art. 22 B-VG allgemein amtshilfeberechtigt. Die Bestimmung schafft damit nicht neues Recht, sondern regelt einen neuen effizienteren Weg.

Dies entspricht auch besser den Bestrebungen des E-Government, wonach im Wesentlichen (§ 17 Abs. 2 E-GovG) Daten, die in öffentlichen Registern zur Verfügung stehen, von den Behörden selbst zu ermitteln sind, ohne die jeweiligen Verfahrensparteien damit zu belasten.

Die Formulierung „im Wege des Hauptverbandes“ beruht wie ähnliche Bestimmungen (vgl. § 459g Abs. 3 ASVG) darauf, dass der Hauptverband nach § 31 Abs. 11 ASVG Dienstleister der Sozialversicherungsträger ist und selbst keine eigenständige Datenspeicherung von Gewerbedaten (kein paralleles Register) zu führen hat.

§ 360 Abs. 4 ASVG sollte daher wie folgt formuliert werden:

„Die für die Führung des Gewerbeinformationssystems Austria (GISA) zuständige Behörde hat jene Daten, die gemäß § 365 GewO 1994 für eine Verarbeitung im GISA vorgesehen sind, den für die Vollziehung der Sozialversicherungsgesetze zuständigen Sozialversicherungsträgern im Wege des Hauptverbandes kostenlos automatisiert zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Wahrnehmung der den Versicherungsträgern gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.“



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu § 18 Abs. 4 GSVG – nicht im Entwurf – Ergänzungsvorschlag

§ 18 Abs. 4 GSVG zweiter Satz wäre insbesondere aufgrund des Entfalles des § 365c GewO anzupassen und wie folgt zu formulieren:

„Dies gilt auch für jene Daten, die gemäß § 365 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, für eine Verarbeitung im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) vorgesehen sind, soweit diese zur Wahrnehmung der den Versicherungsträgern gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.“

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor